

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2021 zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Klasse I am Standort Schönebeck, Frohser Berg ergeht für die Deponie folgende:

# Betriebsordnung

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die ausliegende Betriebsordnung regelt den Zutritt und das Verhalten auf dem gesamten Betriebsgelände der  
Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG  
Magdeburger Str. 261b  
39218 Schönebeck (Elbe)
- 1.2 Diese Betriebsordnung gilt für alle Mitarbeiter der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG, Transporteure, Anlieferer, Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie für Gäste.

## 2. Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 2.1 Das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände ist Unbefugten nicht gestattet. Besucher, Transporteure, Anlieferer und sonstige betriebsfremde Personen haben sich im Büro/Waage an- und abzumelden.
- 2.2 Das auf der Deponie eingesetzte Personal der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG ist für einen ordnungsmäßigen und reibungslosen Deponiebetrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber Besuchern, Transporteuren, Anlieferern, Mitarbeitern von Fremdfirmen sowie für Gäste weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 2.3 Das Gelände darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren und verlassen werden.
- 2.4 Das Gelände der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG wird während der Schließzeiten aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.
- 2.5 Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
- 2.6 Das Befahren des Betriebsgeländes mit privaten Personenkraftwagen ohne Erlaubnis ist verboten. PKW dürfen nur auf ausgewiesenen Parkplätzen innerhalb des Betriebsgeländes abgestellt werden. Sind keine Parkplätze vorhanden oder die ausgewiesenen Parkplätze belegt, müssen die Fahrzeuge außerhalb des Betriebsgeländes abgestellt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr.

- 2.7 Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und ggf. gekennzeichneten Wegen befahren werden. Auf dem gesamten Gelände gelten die Bestimmungen der STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Beim Befahren des Betriebsgeländes ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Gebots-, Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten. Zuwiderhandlungen führen zur Abmahnung und können zum Entzug der Arbeits- bzw. Besuchererlaubnis sowie zum Verweis vom Betriebsgelände führen
- 2.8 Die Fahrzeuge müssen zum Befahren des Deponiegeländes und insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein (Geländegängigkeit). Die Anlieferung mit nichtgeländetauglichen Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Betriebsleitung möglich. Die Anlieferung, insbesondere mit geländeuntauglichen Fahrzeugen, erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.9 Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann und insbesondere keine Personen gefährdet werden. Die Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern bzw. abzustützen. Es ist ein Sicherheitsabstand von drei Metern von der Böschungskante einzuhalten. Aufenthalt von Unbefugten bei Entladevorgang ist im Radius von 15 Metern nicht erlaubt
- 2.10 Der Aufenthalt auf dem Deponiegelände darf nicht zu Störungen des Betriebsablaufes führen. Nach dem Entladevorgang hat der Anlieferer die Deponie unverzüglich zu verlassen.
- 2.11 Die Straßen und Fahrwege sind freizuhalten; insbesondere dürfen diese nicht als Park- und Warteplatz benutzt werden. Auf Sperrflächen und vor Brandschutzeinrichtungen besteht absolutes Halteverbot.
- 2.12 Auf dem gesamten Betriebsgelände einschließlich in Gebäuden besteht ein absolutes Rauchverbot und ein absolutes Verbot im Umgang mit offenem Licht und Feuer. Das Rauchen ist nur in den ausdrücklich dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- 2.13 Das Fahr- und Begleitpersonal der Fahrzeuge/ Transporteure hat den Anweisungen des Betriebspersonals der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG Folge zu leisten und sich in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges aufzuhalten. Bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände sind nur die Bereiche zu betreten, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
- 2.14 Betriebsfremden Personen ist die Benutzung von Einrichtungen, Räumlichkeiten, Anlagen und Maschinen nur nach vorheriger Genehmigung gestattet.
- 2.15 Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Alkohol- und Drogenverbot. Das betrifft den Alkohol- und Drogenkonsum während der Arbeitszeit einschließlich Pausen und die Beeinflussung der Arbeitsfähigkeit durch Alkohol- und Drogeneinwirkung vor Beginn der Arbeitszeit.
- 2.16 Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Betriebs- und/oder Geschäftsleitung gestattet.
- 2.17 Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Maschinen ist verboten. Es wird empfohlen, vor Annäherung Funk- und/oder Blickkontakt zum Maschinenführer aufzunehmen.
- 2.18 Beim Aufenthalt und bei allen Arbeiten auf dem Betriebsgelände müssen die Unfallverhütungsvorschriften sowie weitere einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Regeln des Unfallversicherungsträgers eingehalten werden.
- 2.19 Alle Personen, die sich auf dem Deponiegelände aufhalten, sind für Ihre Sicherheit selbst verantwortlich. Besucher, Transporteure, Anlieferer, Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie Gäste haben geeignete persönliche Schutzausrüstung (Jacke, Weste) zu tragen, insbesondere Sicherheitsschuhe.
- 2.20 Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen auf der Deponie sind untersagt.

### **3. Abfallarten**

- 3.1 Die Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG wird als Deponie Klasse I (DK I) im Sinne des § 2 Nummer 7 DepV betrieben. Zugelassene Abfallarten können bei Bedarf eingesehen werden. Eine Ablagerung auf der Deponie erfolgt nach den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses des Salzlandkreises vom 29.04.2021 und den gesetzlichen Vorgaben.

### **4. Annahmeverfahren**

- 4.1 Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegungen des geladenen und des entladenen Transportfahrzeuges festgestellt und auf einen Wiegeschein festgehalten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wiegescheins. Die Wiegescheine werden elektronisch erstellt.
- 4.2 Vor dem Wiegen hat der Abfallerzeuger / -anlieferer den angelieferten Abfall zu deklarieren und die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Papiere vollständig ausgefüllt vorzulegen.
- 4.3 Alle Eintragungen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Papieren müssen leserlich in deutscher Sprache mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen und müssen erkennen lassen, wer sie und wann angebracht hat. Abfallerzeuger, Rechnungsempfänger und Abfallanlieferer haben die Papiere zu unterschreiben. Der Abfallerzeuger hat durch seine Unterschrift die Art der Herkunft des Abfalls zu bescheinigen.
- 4.4 Bei allen Anlieferungen werden Kontrollen nach den geltenden rechtlichen Anforderungen durchgeführt:
- Kontrolle der Anlieferungsgenehmigung sowie der Begleitpapiere
  - Kontrolle der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung
  - Sichtkontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch
  - Kontrollanalysen auf Einhaltung der Zuordnungskriterien
- 4.5 Wartezeiten der Anlieferer bei der Deponiebenutzung können nicht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf eventuellen Kostenersatz aufgrund von Wartezeiten besteht nicht.
- 4.6 Abfallerzeuger und -anlieferer sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die angelieferten Abfälle zu den zugelassenen Abfallarten gehören, die Annahmebedingungen erfüllen und ordnungsgemäß deklariert sind. Bei Verstößen haften sowohl der Abfallerzeuger und -anlieferer gesamtschuldnerisch.
- 4.7 Bei Anlieferung sind die Ladungen der Fahrzeuge gegen Abwehungen bzw. Herabstürzen von Gegenständen entsprechend zu sichern (z.B. durch Planen). Vor der Anlieferung sind Maßnahmen zur Verhinderung staubförmiger Emissionen zu treffen, andernfalls werden die Abfälle zurückgewiesen.
- 4.8 Die Abfälle dürfen nur an dem vom Betriebspersonal der Deponie zugewiesenen Stellen abgeladen werden.

## **5. Rückweisungsrecht, Rücknahmepflicht**

- 5.1 Unzulässig angelieferte Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen. Der Deponiebetrieb ist berechtigt, die betreffenden Fahrzeuge zurückzuhalten, damit die zurückgewiesenen Abfälle wieder aufgeladen werden können. Rücknahmekosten (inkl. Wartezeiten) gehen nicht zu Lasten der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG.
- 5.2 Die Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG sind rechtlich verpflichtet Kontrollanalysen durchzuführen, wenn sich bei Anlieferungen Anhaltspunkte ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht eingehalten werden. Die Annahme der Abfälle zur Ablagerung kann verweigert werden, bis die erforderlichen Nachweise vorliegen. Die Sicherung bzw. Zwischenlagerung des Abfalls bis zur Klärung des rechtmäßigen Entsorgungsweges erfolgt auf Kosten des Anlieferers. Die Rücknahmepflicht gilt auch für Abfälle, die bereits eingebaut sind und deren unzulässige Anlieferung im Nachhinein über Kontrollanalysen festgestellt wurde.
- 5.3 Die Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG sind gemäß Deponieverordnung verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über angelieferte, zur Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassene Abfälle zu informieren.

## **6. Eigentumsübergang**

- 6.1 Die Abfälle gehen in das Eigentum der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG über, sobald diese an der Deponie angenommen wurden. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind solche Abfälle, die gemäß des Planfeststellungsbeschlusses des Salzlandkreises vom 29.04.2021 ausgeschlossen sind.
- 6.2 Die Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

## **7. Alarm- und Unfallmaßnahmen**

- 7.1 Bei Betriebsstörungen und Unfällen ist unverzüglich das Personal der Anlagen, die Betriebs- bzw. Geschäftsleitung zu informieren.
- 7.2 Bei einem notwendigen Einsatz von externen Hilfs- und Einsatzkräften ist gemäß des ausgehängten Alarmplans vorzugehen.

## **8. Haftung**

- 8.1 Die Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritte durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitarbeitern der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Durchführung von Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG rechtswidrig zugeführt werden. Ein ggf. vorhandenes Mitverschulden des Geschädigten ist dabei anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Ein Mitverschulden kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Geschädigte unberechtigt Zugang zu dem Betriebsgelände verschafft hat und/oder Anweisungen/ Regelungen des Betriebspersonals der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG nicht beachtet worden sind.  
Die Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden, die einem Geschädigten auf ihrem Betriebsgelände von Dritten zugeführt worden sind. Diese sind vielmehr unmittelbar beim Verursacher geltend zu machen.
- 8.2 Schäden, die der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG oder Dritten zugeführt werden, sind nach den gesetzlichen Regelungen zu regulieren.
- 8.3 Für Reifenschäden übernimmt die Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG keine Haftung.
- 8.4 Für den verkehrssicheren Zustand, insbesondere für das zulässige Gesamtgewicht und die Sicherung der Ladung, trägt der Anlieferer/ Abholer die alleinige Verantwortung.

## **9. Öffnungszeiten**

Montag bis Donnerstag	von	7.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	von	7.00 Uhr – 14.00 Uhr

Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten werden per Aushang an der Deponiewaage bekannt gegeben.

## **10. Zuwiderhandlung**

- 10.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung können wir im Rahmen des Hausrechts erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere die Anlieferer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung auszuschließen. Kosten, die aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 10.2 Widerrechtliches Betreten der Deponie wird vom Hausrechtsinhaber zur Anzeige gebracht.

## 11. Änderungen/ Inkrafttreten der Betriebsordnung

- 11.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.
- 11.2 Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.
- 11.3 Diese Betriebsordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.



.....  
Detlev Schulz  
Geschäftsführer

Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe  
GmbH & Co. KG  
Hannoversche Str. 23  
31547 Rehburg-Loccum